



Bundesvertretung
Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte

An das
Präsidium des Nationalrates
(<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VP>
BEST/#AbgabeStellungnahme)

Bundesministerium für Justiz
BMJ-GZ: 2025-0.739.615
Team.z@bmj.gv.at

Wien, am 2. Oktober 2025

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtsanwaltstarifgesetz und die
Zivilprozessordnung geändert werden sollen;
BMJ-GZ 2025-0.739.615.**

Zum genannten Entwurf nimmt die GÖD-Bundesvertretung der Richterinnen und Richter
sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie folgt Stellung:

Entsprechend den Erläuterungen (S 2), wonach die neuen Regelungen auch für einer
Besitzstörungsklage vergleichbare „alternative Formen der Rechtsverfolgung“, wie etwa für
die Eigentumsfreiheitsklage, gelten sollen, wird angeregt, dies auch legislatisch klarzustellen.

Denn statt einer Besitzstörungsklage kann etwa auch eine Eigentumsfreiheitsklage
eingebracht werden. Als mehr oder weniger einziges weiteres Tatbestandsmerkmal muss
lediglich das Eigentum am Grundstück, in das eingegriffen wurde, behauptet und bewiesen
werden. Derartige Eigentumsfreiheitsklagen könnten vom Kläger frei – daher jedenfalls höher
als EUR 40,00 oder EUR 800,00 – bewertet werden. Das zusätzliche Tatbestandsmerkmal des
Eigentums lässt sich in der Regel durch einen Grundbuchsauszug unproblematisch beweisen,
sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die gegenständlichen – auf Besitzstörung
basierenden – Geschäftsmodelle auf Eigentumsfreiheitsklagen umgestellt werden.

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643

Es könnte daher entgegen dem gewünschten Ziel u.U. zu einer Erhöhung der Kosten bzw. einer „Attraktivierung“ dieses Geschäftsmodells kommen, wenn jetzt die Bemessungsgrundlage auf EUR 40,00 festgesetzt wird und die Kläger auf frei bewertbare Eigentumsfreiheitsklagen umsteigen.

Um derartige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird (auch iSd der diesbezüglichen Erläuterungen [S 2 Mitte]) angeregt neben der „störenden Handlung“ (mit Blick auf die Eigentumsfreiheitsklage) etwa auch eine „sonstige in das Eigentumsrecht eingreifende Handlung“ in § 10 Z 1a RATG aufzunehmen.

Weiters darf in sprachlicher Hinsicht angemerkt werden, dass die störende Handlung nicht von einem Kraftfahrzeug herrührt, sondern durch dessen Verwendung durch die solcherart störende Person, so auf einem Grundstück, das im Eigentum einer anderen Person steht oder von dieser besessen wird (vgl LGZ Wien 34 R 168/24v = ZVR 2025/166 mit Anm *Danzl*).

Anzumerken bleibt, dass ein drei Instanzen umfassender Rechtszug für provisorische Entscheidungen (*possessorium*) systemfremd erscheint. Die Geltendmachung einer Besitzstörung steht ohnehin späteren petitorischer Ansprüchen nicht entgegen (*Kodek in Fasching/Konecny*, Zivilgesetzprozesse³ § 454 ZPO Rz 288). Im ordentlichen Verfahren (*petitorium*) ist ohnedies ein Drei-Instanzen-Zug vorgesehen. Auch im vergleichbaren (bloß) provisorischen Verfahren der Grenzberichtigung im Außerstreitverfahren nach § 851 ABGB ist die Entscheidung im Außerstreitverfahren eine bloß vorläufige. Mit der Eigentumsklage muss die behauptete aktuelle Grenze oder eine für den Kläger gegenüber der festgesetzten günstigere bewiesen werden (*Sailer/Painsi in Bydlinski/Perner/Spitzer*⁷ § 851 ABGB Rz 7). Daher sind im außerstreitigen Grenzfestsetzungsverfahren ergangene Beschlüsse des Gerichts zweiter Instanz nicht anfechtbar (RIS-Justiz RS0034736). Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen erscheint es schwer nachvollziehbar, dass in einem Verfahren, das einen vorläufigen Charakter hat, die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes (OGH) ausgeschlossen bleibt, während im Besitzstörungsverfahren, das ebenso einen vorläufigen Charakter aufweist, ein Drei-Instanzen-Zug geschaffen wird. Insoweit wird die bloß zeitlich beschränkte Anrufbarkeit des OGH begrüßt.

Im Übrigen erfüllen die Normen über den Besitzschutz eine wichtige abschreckende Wirkung und präventive Funktion (*Kodek*, aaO § 454 ZPO Rz 12). Im konkreten Fall kann nicht

abschließend beurteilt werden, inwieweit die Senkung der Kosten für den Fall der (unbestrittenen) Besitzstörung diese Funktionen beeinträchtigen wird. Wenn es nach den Materialien aber kostengünstiger werden soll, eine gerichtliche Entscheidung ergehen zu lassen und durch Reduktion des Streitwertes nach dem RATG einer Drohkulisse mit hohen Verfahrenskosten entgegengewirkt werden soll, dann könnte u.U. auch der präventive Charakter des Besitzstörungsverfahrens beeinträchtigt sein, was wieder zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Gerichte mit derartigen Verfahren und damit zu einer Mehrbelastung der Gerichtsbarkeit führen würde.

Im Übrigen wird die (erstmalige) Eröffnung eines Rechtszugs an den OGH – wenn auch beschränkt für Klagen, die im Zeitraum 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2030 eingebracht werden – einen (wenn auch dzt schwer prognostizierbaren) personellen richterlichen Mehrbedarf beim OGH erzeugen. Solcherart wird mit dem vorgeschlagenen Entwurf der Rechtsschutz im Bereich des Besitzstörungsverfahrens doch deutlich ausgeweitet.

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) erblickt hingegen „keine finanziellen Auswirkungen“ (S 1). Um entsprechende Berücksichtigung des zusätzlichen richterlichen personellen Mehrbedarfs wird ersucht.

Dr. Martin Ulrich
Vorsitzender